
2013 **Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 2013** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 2013	Anordnung über die Bundestagswahl 2013 FNA: neu: 111-1/11	165
6. 2. 2013	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes im Jahr 2013 FNA: neu: 605-1-10-24	166
1. 2. 2013	Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundes- ministeriums der Justiz (BMJ-Vertretungsanordnung – BMJVertrAnO) FNA: neu: 2030-13-18; 2030-13-17	167

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	169
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	170

**Anordnung
über die Bundestagswahl 2013**

Vom 8. Februar 2013

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993
(BGBl. I S. 1288, 1594) ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am
22. September 2013
statt.

Berlin, den 8. Februar 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2013**

Vom 6. Februar 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2013 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 5 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2014 von den Gemeinden an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2013 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen dieses Vierteljahres zu leisten. § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Februar 2013

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Anordnung
über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
(BMJ-Vertretungsanordnung – BMJVertrAnO)**

Vom 1. Februar 2013

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz bei allen rechtserheblichen Handlungen, insbesondere bei Rechtsgeschäften, in Verfahren vor Gerichten und Schiedsgerichten und in Verwaltungsverfahren.

§ 2

Vertretungsbefugnis

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Justiz vertreten.

(2) Innerhalb des Bundesministeriums der Justiz richtet sich die Vertretung der Bundesministerin oder des Bundesministers nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und des Geschäftsverteilungsplans.

(3) Den Leiterinnen und Leitern der Gerichte und Behörden, die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz gehören, wird die Vertretungsbefugnis in folgenden Fällen übertragen:

1. bei Rechtsgeschäften, soweit die Gerichte und Behörden nach der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilen können;
2. bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit die Klagen Beamtinnen oder Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13g betreffen;
3. in Vollstreckungsverfahren, die die Bundesrepublik Deutschland als Drittschuldnerin betreffen, insbesondere nach den §§ 828 bis 863 der Zivilprozessordnung oder den §§ 309 bis 321 der Abgabenordnung, soweit das Gericht oder die Behörde die Zahlung der Bezüge oder die Bewirkung der sonst geschuldeten Leistung anzuordnen hat;
4. in sonstigen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen und Verwaltungsverfahren, die die Gerichte und Behörden selbst betreffen; die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren der Gerichte wird insoweit dem Generalbundesan-

walt oder der Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof übertragen.

(4) Die Vertretung bleibt der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Justiz vorbehalten, wenn

1. die nach Absatz 3 zur Vertretung befugte Person persönlich beteiligt ist,
2. das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder
3. das Verfahren Rechtsgeschäfte, Entscheidungen, einschließlich Entscheidungen über Rechtsbehelfe, oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die im Bundesministerium der Justiz getroffen oder vorgenommen worden sind; die Vertretungsbefugnis nach Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

(1) Wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Justiz vertreten, lautet die Bezeichnung für das Vertretungsverhältnis: „Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz“ oder „Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz“.

(2) Bei der Vertretung durch die Leiterin oder den Leiter eines Gerichts oder einer anderen Behörde lautet die Bezeichnung: „Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz, diese vertreten durch ... [Angabe der vertretungsbefugten Person]“ oder „Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz, dieser vertreten durch ... [Angabe der vertretungsbefugten Person]“.

§ 4

Zustellungen

(1) Wird an eine nicht zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befugte Person zugestellt, so unterrichtet diese unverzüglich die Absenderin oder den Absender.

(2) Ist die zur Vertretung befugte Person offenkundig und zweifelsfrei feststellbar, kann das zugestellte Do-

kument dorthin weitergeleitet werden; hierüber ist die Absenderin oder der Absender zu unterrichten.

§ 5

Berichtspflichten

(1) Soweit die Vertretungsbefugnis nach § 2 Absatz 3 übertragen ist, haben die Gerichte und Behörden dem Bundesministerium der Justiz über Rechtsgeschäfte und Verfahren von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Tragweite oder von sonst grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.

(2) Es ist möglichst frühzeitig und so rechtzeitig zu berichten, dass das Bundesministerium der Justiz noch Einfluss auf wesentliche Entscheidungen nehmen kann, insbesondere auf die Frage der Einlegung eines Rechtsbehelfs. Bei einer wesentlichen Änderung der Sachlage und bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist erneut zu berichten.

(3) Die Berichte sollen einen begründeten Vorschlag zum weiteren Vorgehen enthalten. Termine und Fristen sind deutlich hervorzuheben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz und über das Verfahren bei der Vertretung vom 25. April 1958 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1958), die zuletzt durch die Anordnung vom 4. Februar 1971 (BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1971) geändert worden ist, und
2. die Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vom 6. Januar 2009 (BGBl. I S. 34).

Berlin, den 1. Februar 2013

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 2, ausgegeben am 29. Januar 2013**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1.2013	Gesetz zu dem Rahmenabkommen vom 10. Mai 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits GESTA: XA009	18
8.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	33
13.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	33
14.11.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)	34
19.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	35
21.11.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	36
28.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	37
28.11.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	38
28.11.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 25. November 2011 über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)	38
7.12.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	39
7.12.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	39
10.12.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	40

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1108/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/1	29. 11. 2012
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/3	29. 11. 2012
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1110/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/5	29. 11. 2012
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1111/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/7	29. 11. 2012
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/9	29. 11. 2012
23. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 329/11	29. 11. 2012
26. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1114/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 329/12	29. 11. 2012
28. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1115/2012 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2012/13	L 329/14	29. 11. 2012
29. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 330/9	30. 11. 2012
28. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1118/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (东山白芦笋 (Dongshan Bai Lu Sun) (g.g.A.))	L 330/12	30. 11. 2012
29. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2012 der Kommission zur Zulassung der Zubereitungen aus <i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M DSM 11673, <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 23376, NCIMB 12455 und NCIMB 30168, <i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 3676 und DSM 3677 sowie <i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 13573 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 330/14	30. 11. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 11. 2012	Verordnung (EU) Nr. 1121/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Großaugenthun im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 331/1	1. 12. 2012
23. 11. 2012	Verordnung (EU) Nr. 1122/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Blauen Wittling in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 331/3	1. 12. 2012
26. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1123/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/5	1. 12. 2012
26. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1124/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/7	1. 12. 2012
26. 11. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1125/2012 der Kommission zur Einarbeitung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/9	1. 12. 2012

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1126/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/11	1. 12. 2012
26. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1127/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/13	1. 12. 2012
26. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1128/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/15	1. 12. 2012
26. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1129/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/17	1. 12. 2012
26. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1130/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 331/19	1. 12. 2012
27. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1131/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Leng im Gebiet IIIa und in den EU-Gewässern der Gebiete IIIb, IIIc und IIId für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 331/21	1. 12. 2012
27. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1132/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Weißen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 331/23	1. 12. 2012
27. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1133/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 331/25	1. 12. 2012
28. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1134/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 331/27	1. 12. 2012
28. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1135/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 331/29	1. 12. 2012
30. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1136/2012 der Kommission über Abzüge von den Fangquoten für 2012 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 700/2012 hinsichtlich der in künftigen Jahren abzuziehenden Mengen	L 331/31	1. 12. 2012
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 833/2012 der Kommission vom 17. September 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien und dünner Bänder aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABI. L 251 vom 18.9.2012)	L 331/56	1. 12. 2012
3. 12. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1139/2012 des Rates zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 332/1	4. 12. 2012
28. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1140/2012 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Coppia Ferrarese (g.g.A.)]	L 332/8	4. 12. 2012
30. 11. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1141/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 332/10	4. 12. 2012
3. 12. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1142/2012 der Kommission zur 182. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 332/12	4. 12. 2012
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABI. L 88 vom 24.3.2012)	L 332/31	4. 12. 2012
28. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1144/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 333/3	5. 12. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 11. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1145/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 333/5	5. 12. 2012
3. 12. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1146/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 333/7	5. 12. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 12. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1147/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903), Schellack (E 904) und mikrokristallinem Wachs (E 905) auf bestimmten Früchten ⁽¹⁾	L 333/34	5. 12. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 12. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1148/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Schwefeldioxid – Sulfiten (E 220-228) und von Propylenglycolalginat (E 405) in Getränken aus fermentiertem Traubenmost ⁽¹⁾	L 333/37	5. 12. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 12. 2012 Verordnung (EU) Nr. 1149/2012 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Extrakt aus Rosmarin (E 392) in Füllungen für trockene Teigwaren ⁽¹⁾	L 333/40	5. 12. 2012
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		